

oder die Inkarnation des Neokolonialismus gewesen sein (als die ihn die Linke in Kenya sah und sieht) – daß beide Apostrophierungen zustande kamen und wie das geschehen kann, ist das Interessante. Goldsworthy macht es verständlich und bietet gut recherchierte, oft spannend geschriebene Lektüre.

Philip Kunig

Helga Walter

Das Selbstverständnis des modernen Algeriens – Die historisch-nationalen und islamischen Elemente

Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 14, Verlag Peter Lang, Frankfurt/M, Bern, New York, 1983, 206 S., sFr. 51,—

Algerien stellt im Prozeß der Entkolonisierung und Verselbständigung einen besonderen Fall dar; denn es war schwerer von der Fremdherrschaft betroffen worden, als irgend ein anderes kolonisiertes Land. Die Franzosen betrieben in Algerien seit der Besetzung 1830 eine systematische Politik der Eingliederung in die französische Metropole, sie wollten Algerien zum Bestandteil Frankreichs selber machen. Dies führte zu einschneidenden, diskriminierenden Maßnahmen gegenüber der algerischen Bevölkerung. Der französische Akkulturationsprozeß, d. h. die massive Franzöisierung des Landes sollte die Algerier kulturell assimilieren, wurde aber von ihnen als äußerste Gefährdung ihrer Identität empfunden und von Frantz Fanon als systematische Entmenschlichung bezeichnet.

Algerien erlebte mit dem Einmarsch der Franzosen einen grundlegenden Bruch in seiner historischen und politischen Kontinuität. Die französische Eroberung führte, wie die Autorin näher darstellt, zu einer der größten Tragödien der Zeitgeschichte. Sie bedeutete für Algerien den Verlust politischer Eigenständigkeit, Stagnation seiner Eigenentwicklung in politischer, wirtschaftlicher und insbesondere kultureller Hinsicht. Am schwersten aber wog die Tatsache, daß die französische Kolonisierung die Gefahr des Verlustes der nationalen Identität des algerischen Volkes heraufbeschworen hatte.

Von französischer Seite wurden zur Rechtfertigung für die Okkupation Algeriens zwei äußerliche Gründe angeführt, und zwar einmal als völkerrechtliche Vergeltung wegen Beleidigung des französischen Konsuls (*casus belli!*) und als »Notwendigkeit, den algerischen Sklavenhandel zu unterbinden, welcher ausgehend von einem von Seeräubern besetzten Niemandsland, der christlichen Völkergemeinschaft schade«. Frankreich behauptete also, daß Algerien zu der Zeit eine »terra nullius«, also kein Staat und Völkerrechtssubjekt gewesen wäre, und wollte damit zumindest auch seine Schuld im völkerrechtlichen Sinne ausräumen. Der wirkliche Grund für die Invasion lag aber zweifellos auf anderem Gebiet: Nach den militärischen Niederlagen und den kolonialen Mißerfolgen war es für Frankreich wichtig, das verlorene Prestige zurückzugewinnen, und dafür war ihm der Griff nach Algerien gut.

Für die Algerier und ihr Selbstverständnis als Staatsvolk ist die entscheidende Grund-satzfrage, ob 1830 ein algerischer Staat bestanden habe oder ob Frankreich ein staaten-loses »Niemandland« okkupiert habe. Übereinstimmend wird von der algerischen Lite-ratur und öffentlichen Meinung der Standpunkt vertreten, daß Algerien zum Zeitpunkt der französischen Besetzung ein Staat und damit Völkerrechtssubjekt und keine im nachhinein konstruierte Fiktion gewesen war. Der Zeitpunkt der französischen Invasion ist für die Algerier nicht nur Bezugspunkt des Modells eines »wiedererrichteten Staa-tes«, wie es in den späteren Verfassungsdokumenten erscheint, sondern auch Ausgangs-punkt der historischen Kontinuität aller aus der Okkupation resultierenden Freiheitsbe-wegungen, die im großen Aufstand von 1954 und im Befreiungskrieg bis zur Unabhän-gigkeit 1962 gipfelten.

Die Autorin des Buches ist diesen Entwicklungen und ihren Hintergründen mit großer Sorgfalt und Gründlichkeit, mit viel Einfühlungsvermögen und Verständnis nachgegan-gen und hat ihre Ausführungen mit zahlreichen Literatur-Hinweisen und -Zitaten unter-baut. Sie schildert den geschichtlichen Ablauf von frühester Zeit über die arabische Ein-wanderung, die Einverleibung in das osmanische Reich, die französische Okkupation bis zum unabhängigen Nationalstaat und findet darin die Kontinuität der algerischen nation-alen Identität bestätigt und belegt.

Die Autorin hat sich zum Ziel gesetzt, das historische und politisch verfaßte Eigenver-ständnis in den national-historischen und islamischen Elementen und Spuren zu verfol-gen und die Begründungen, die Algerien zu dieser Identifikation liefert, nachzuvollzie-hen; denn der Weg zur Selbstidentifikation führt über das Selbstverständnis. Die Selbst-bestätigung gegenüber anderen ist eingebettet in die historische Epoche des Wiederfindens der politischen Freiheit und der Fortdauer des Kampfes um wirtschaftliche und kul-turelle Autonomie.

Der algerische Befreiungskrieg war ein Fanal für alle unterdrückten Völker und zeigte Auswirkungen auf die Dritte Welt. In einem Exkurs würdigt die Autorin die Bedeutung des Revolutionsführers und Schriftstellers Frantz Fanon (1925–1961), der als algerischer Militant und Theoretiker der Dritten Welt hervortrat.

Als mächtigstes Bollwerk gegen alle Versuche der Kolonialmacht zur Assimilierung und Franzöisierung des Landes erwies sich – wie die Autorin ausführt – der Islam. Er war gleichermaßen Bewahrer der nationalen Identität sowie Ausgangspunkt des arabischen Staatsbewußtseins insgesamt. Der Islam wurde aber auch als Fundament für sozialisti-sche Ideen angesehen. So stehen in der heutigen algerischen Staatsordnung der Islam und der Sozialismus als tragende Elemente nebeneinander. Der arabische Sozialismus islamischer Prägung ist in der arabischen Staatenwelt zu einem Mythos geworden.

Andererseits gibt es für die Algerier wie für ihre arabischen Brudervölker die Konfronta-tion mit den politischen Institutionen, Ideen und Zielsetzungen der westlichen Welt so-wie mit ihrem wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Die Ten-denz in der algerischen Diskussion läuft darauf hinaus, daß man im Vordergrund die ei-gene nationale Identität innerhalb des Islam bewahren müsse, ohne sich jedoch fruchtba-ren äußeren Einflüssen zu entziehen.

Der Islam wird immer als Zuflucht und höchste Rechtfertigung angesehen. Die die gesamte islamische Welt erfassende Strömung, Renaissance des Islam, findet auch in Algerien Anhänger. Besinnung auf die Kraft des Islam, so möchte man die zeitgenössische Tendenz der arabisch muslimischen Welt bezeichnen und verstehen. Für Algerien hatte der Gelehrte Ibn Badis (1889–1940) mit seiner religiösen Reformbewegung der ULEMA Bedeutung im nationalen und religiösen Leben erlangt. Seinen Kampf gegen die individuelle und nationale Entpersönlichung führte er unter der noch heute gültigen Losung: »Der Islam ist unsere Religion, das Arabische unsere Sprache und Algerien unser Vaterland.«

Die Autorin untersucht schließlich die historisch-nationalen und islamischen Elemente im algerischen Staatsbild. Sie stellt dazu fest: Der Islam wird gemeinhin als die Identität der arabischen Staaten angesehen. Kein arabisches Land kann die Religion aus dem Leben der Gläubigen verdrängen. Die staatlichen Legitimationsurkunden der zeitgenössischen arabischen Staaten sind durch das sozio-politische System des Islam geprägt. Eine Trennung der religiösen und weltlichen Gewalten wurde im Islam nie in Betracht gezogen. Bezüglich der Staatsreligion besteht in der arabischen Welt weithin Verfassungskonformität. Der Islam ist eine politische Religion, das göttliche Gesetz, welches das gesamte Leben der Muslims beherrscht.

Nach den islamischen Staatsprinzipien ist das religiöse und weltliche Oberhaupt mit unbeschränkter Machtfülle ausgestattet. So ist im Islam praktisch auch eine diktatorische Staatsführung denkbar. Nichtsdestoweniger haben die islamischen Staaten aus dem westlichen Kulturkreis gewisse Regierungselemente übernommen, die sie nach eigenen Gegebenheiten umformten oder anpaßten. Heute jedoch ist eine Entwicklung zu beobachten, die westliche Vorstellungen wieder rückläufig erscheinen läßt.

Die algerische Staatsordnung wird von der Einheitspartei FLN »Front de Libération Nationale« beherrscht; sie übernahm im Laufe des Freiheitskrieges den alleinigen Führungsanspruch der Revolution. Sie vermochte sich auch gegen die Armee durchzusetzen. Der Parteienpluralismus wurde im Verlauf des Krieges mehr oder weniger gewaltsam aufgelöst. Das im »Programm von Tripolis«, der ersten provisorischen Verfassung des souveränen Algerien von 1963, enthaltene Verbot aller Parteien war daher nicht unerwartet. Die FLN wird nicht lediglich als Parteienvereinigung, sondern als »Vereinigung aller Algerier« angesehen. Damit wird die nationale Berufung der Bewegung untermauert. Die politische Formation der FLN und ihr Programm sind in verschiedenen Dokumenten festgelegt. Dabei wurde stets das Mehrparteiensystem abgelehnt. Daran hat sich auch bis heute nichts geändert. Die FLN hat umfassende Vollmachten. Zugegebenermaßen sind die Grenzen zwischen Einheitspartei und Diktatur fließend. Die FLN hat jedoch unter der weisen Führung der Präsidenten Boumedienne und Chadli ihr Maß gehalten.

Die Autorin stellt dann in einer Einführung in die algerische Verfassungsgeschichte die ständige Diskussion um die eigene Staatsordnung dar, die durch das Wort »die permanente Revolution« gekennzeichnet ist und ihren Ausdruck in verschiedenen Dokumenten findet, die hier wegen der gebotenen Kürze nicht einzeln erörtert werden können. – Nach

der Beendigung des Befreiungskrieges und der Unabhängigkeit Algeriens am 1. Juli 1962 kam es schließlich im September 1963 zur Proklamierung der ersten Verfassung, die allerdings nur provisorischen Charakter hatte. Der 1. Nationalkongreß der FLN erarbeitete dann im April 1964 das bis dahin ausführlichste Programm in Algeriens Verfassungsgeschichte, welches als »Charta von Algier« bezeichnet wurde und das ideologische Fundament der Nationalcharta bildete. Sie definierte die ideologischen und strategischen Ziele der volksdemokratischen Revolution und bestimmte klar die sozialistischen Perspektiven Algeriens. Durch innere Unruhen und den Staatsstreich vom 19. Juni 1965 blieben die Dinge in der Schwebe. Der Umsturz wurde als »historische Wiederherstellung der Revolution« deklariert und leitete unter der klaren und bestimmten Führung von Boumedienne eine ruhigere und erfolgreiche Entwicklung des Landes ein. Das Werk Boumediennes wurde gekrönt durch die Schaffung der Nationalcharta und die darauf folgende Verfassung von 1976. In der Nationalcharta sind die Grundlinien der Politik der Nation und der Gesetze festgelegt. Sie bildet die Basis der ideologischen Orientierung sowie der innen- und außenpolitischen Zielsetzung. In präziser Form finden die Prinzipien der Nationalcharta in der staatlichen Verfassung ihren kodifizierten Ausdruck. Die Nationalcharta wurde nach ausführlicher öffentlicher Erörterung in der Volksabstimmung vom 27. Juni 1976 mit überwältigender Mehrheit angenommen. Die vorangegangene Aussprache der Führung mit den Bürgern war ein Novum im politischen öffentlichen Leben Algeriens. Die Erarbeitung dieses programmatischen Dokuments war ein einmaliger Prozeß in der Nationalgeschichte.

Die relevanten Gesichtspunkte der Nationalcharta waren kurzgefaßt folgende:

- ein Volk – eine Nation
- Existenz einer algerischen Nation vor der französischen Kolonialära
- Wiedererrichtung der nationalen Souveränität
- Bekenntnis zur sozialistischen Konzeption als kollektivem Zukunftsprogramm
- Errichtung einer neuen Gesellschaft zugunsten der Volksmassen
- Der algerische Sozialismus geht von keiner materialistischen Philosophie aus und schließt sich keiner dogmatischen Konzeption an. Sein Aufbau erfolgt Hand in Hand mit der Entfaltung der Werte des Islam.
- Der Islam ist eines der wesentlichen Elemente der historischen Identität des Landes. Die Religion hat sich als uneinnehmbares Bollwerk gegenüber allen Versuchen und Formen der Entpersonalisierung erwiesen.
- Das algerische Volk ist in das arabische Vaterland eingebunden und ist Teil des arabischen Maghreb als politischer Einheit
- Die afrikanische Einheit ist Anliegen Algeriens
- Die kulturelle Revolution ist ein Dekolonisierungsprozeß, die arabische Sprache ist Hauptbestandteil der kulturellen Identität des algerischen Volkes.

Die folgende algerische Verfassung vom 22. Nov. 1976 wurde auch in einer Volksabstimmung mit massiver Mehrheit angenommen, womit sich ein eindeutiger Vertrauensbeweis für die Staatsführung ausdrückte. Trotz der offiziellen Beteuerung, daß die algerische Verfassung ein eigenständiges Werk mit algerischem Charakter sei und nicht dem

Repertoire abendländischer Verfassungsmodelle entliehen sei, sind wohl gewisse Einflüsse des französischen Verfassungswesens, d. h. vornehmlich der de Gaulle'schen Verfassung von 1958 nicht zu übersehen, wie es auch in den Verfassungen anderer Länder des einst francophonen Afrika der Fall ist.

Die Autorin greift aus der Verfassung noch zwei bedeutsame Aspekte auf:

- einmal die von der Verfassung gebotene nationale Einheit der algerischen Bevölkerung und des Territorismus. Sie führt aus, daß die Staatseinheit im Laufe der Geschichte durch ethnische Minderheiten vielfachen Anfechtungen ausgesetzt gewesen sei, und weist auf die Querelen zwischen arabischen und berberischen Bevölkerungsteilen hin, die jedoch gemeinsame religiöse Zugehörigkeit haben. Die kulturelle Integration der ethnischen Minderheiten soll mit allen Mitteln durchgesetzt werden. Als Basis der Einheit gilt die kulturelle Synthese von Berbertum, Islamisierung und Arabisierung.
- dann die Stellung des Islam und sein Verhältnis zum Sozialismus sowie das Problem ihrer Vereinbarkeit. Noch direkter stellt sich die Frage: Ist ein Zusammenleben von Sozialismus und Islam möglich? Eine allgemein gültige Antwort ist nicht vorstellbar. Jeder Staat muß sich aus seinen eigenen Gegebenheiten orientieren und eine treffende Antwort finden. Algerische Staatsrechtler bejahen die Vereinbarkeit aus der historischen Perspektive; beide sind geistige Wurzeln der Nation.

Den Stimmen, die den Algeriern das Recht auf einen eigenen Staat absprachen oder leugneten, daß Algerien jemals als Nation in die Geschichte eingetreten sei oder daß es überhaupt eine algerische Nation gäbe, sowie sonstigen abfälligen Äußerungen über die algerische Staatswerdung hält die Autorin abschließend mit Recht entgegen: »Ob ein Staat gewachsen sein muß in eben derselben Weise wie unsere europäischen Staaten, ob man nicht nur ein Staat oder auch eine Nation im modernen Sinne sein und gewesen sein muß, um von der Historie und Wissenschaft anerkannt zu werden, das kümmert letztlich den befreiten algerischen Staat wenig. Er hat sich durch diverse Wirren der Revolution hindurchgekämpft – fast jede Revolution braucht ihre Entwicklung und internen Auseinandersetzungen –, er hat sich etabliert und er hat sich – zumal im Vergleich zu manchen anderen ›jungen‹ Staaten – seither seine Stabilität bewahrt.«

Das vorliegende Buch von Helga Walter, das uns den Weg dahin ausgezeichnet dargelegt hat, ist eine Bereicherung der deutschen wissenschaftlichen Literatur zur Dekolonisierung und ein bemerkenswerter Beitrag zum besseren Verständnis der Problematik Algeriens.

Gerhard Moltmann